

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ingrid Heckner**, Georg Eisenreich, Konrad Kobler, Eduard Nöth, Reinhard Pachner, Franz Josef Pschierer, Hans Rambold, Eberhard Rotter, Berthold Rüth, Peter Schmid, Reserl Sem, Georg Stahl, Blasius Thätter, Gerhard Wägemann CSU

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

A) Problem

1. An den bayerischen Hochschulen finden derzeit umfassende Umstrukturierungen statt, da die Umstellung der bisherigen Diplom- und Magister-Studiengänge auf ein zweistufiges System gemäß der Erklärung von Bologna der Europäischen Bildungsminister im Jahr 1999 zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums erfolgt. In Deutschland werden damit die Abschlüsse „Bachelor“ als erster berufsqualifizierender Abschluss nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 3 bis 4 Jahren und „Master“ als weiterer berufsqualifizierender Abschluss nach einem auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss aufbauendem Studium mit einer Regelstudienzeit von 1 ½ bis 2 Jahren eingeführt.
2. Ein genereller Ersatz der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen durch die neuen, ausschließlich von der Hochschule zu verleihenden Abschlüsse von Bachelor-/Master-Studiengängen erfolgt in Bayern nicht. Denn Staatsprüfungen ermöglichen die mittelbare Einflussnahme des Staates auf die Studieninhalte. Aus bayerischer Sicht ist die Regelungsmöglichkeit der Inhalte der Lehramtsstudiengänge über eine Staatsprüfung grundsätzlich geboten.
3. Allerdings haben ca. 45 % der Hochschulabsolventen, die zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zugelassen werden, nämlich die Diplomhandelslehrer – demnächst Wirtschaftspädagogen mit Masterabschluss – schon bisher keine Erste Staatsprüfung abgelegt. Nachdem im Wintersemester 2004/2005 an der Technischen Universität München als Modellversuch der Diplomstudiengang Berufspädagogik eingerichtet wurde, werden in Kürze weitere 25 % der Studienreferendare den Vorbereitungsdienst durchlaufen, ohne eine Erste Staatsprüfung absolviert zu haben. Das Gros der Studierenden für das Lehramt an beruflichen Schulen legt also derzeit keine Erste Staatsprüfung, sondern eine Hochschulprüfung ab. Hierin liegen spezifische Ursachen dafür begründet, nur beim Lehramt für berufliche Schulen auf das Erste Staatsexamen zu verzichten. Diese Struktur soll künftig für alle beruflichen Fachrichtungen angeboten werden.
4. Ferner streben einige Universitäten und Fachhochschulen eine Kooperation bei der Ausbildung von Lehrkräften für berufliche Schulen an. Im Rahmen einer solchen Kooperation soll die berufliche Fachrichtung in der Regel nicht ausschließlich, aber überwiegend an der Fachhochschule gelehrt, die Module bezüglich des Zweitfachs und der Erziehungswissenschaften sollen zum überwiegenden Teil durch die Universität vermittelt werden. Ziel dieses Kooperationsmodells ist es auch, den Lehrermangel in bestimmten technischen Fachrichtungen zu verringern.

Zunächst muss allerdings erprobt werden, ob die kombinierte Ausbildung den fachlichen und pädagogischen Anforderungen für die Lehramtsausbildung an beruflichen Schulen genügt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Absolventen dieses Studiengangs Zugang zum höheren Dienst erlangen.

B) Lösung

Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen wird unter bestimmten Voraussetzungen die Diplom- oder Masterprüfung für Berufspädagogen gleichgestellt. Den Universitäten wird somit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bachelor-/Masterstudiengänge zu überführen. Absolventen dieser Studiengänge erwerben nach erfolgreichem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Ferner wird eine Bestimmung eingefügt, die ein integriertes Studium an Universität und Fachhochschule als Modellversuch ermöglicht. Absolventen auch dieser Studiengänge erwerben nach erfolgreichem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

C) Alternativen

Keine.

Die Gleichstellung von Masterprüfungen für Berufspädagogen mit der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen sowie die dadurch mögliche Umstellung der Studiengänge „Lehramt an beruflichen Schulen“ in Bachelor-/Masterstudiengänge und die Erprobung eines integrierten Studiengangs an Fachhochschule und Universität sind nur durch eine Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erreichbar.

D) Kosten

Keine.

Es ändert sich lediglich die Studienstruktur.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 401), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht auch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird; die Studien- und Prüfungsordnungen sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassen.“

2. In Art. 19a wird der bisherige Text Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kann ferner für das Lehramt an beruflichen Schulen abweichend von der in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 getroffenen Regelung auch ein integriertes Studium von Universitäten und Fachhochschulen als Modellversuch erprobt werden; die Absolventen des integrierten Studiengangs haben abweichend von Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Vorbemerkung

1. An den bayerischen Hochschulen finden derzeit umfassende Umstrukturierungen statt, da die Umstellung der bisherigen Diplom- und Master-Studiengänge auf ein zweistufiges System gemäß der Erklärung von Bologna der Europäischen Bildungsminister im Jahr 1999 zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums erfolgt. In Deutschland werden damit die Abschlüsse „Bachelor“ als erster berufsqualifizierender Abschluss nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von 3 bis 4 Jahren und „Master“ als weiterer berufsqualifizierender Abschluss nach einem auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss aufbauendem Studium mit einer Regelstudienzeit von 1 ½ bis 2 Jahren eingeführt.
2. Ein genereller Ersatz der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen durch die neuen, ausschließlich von der Hochschule zu verleihenden Abschlüsse von Bachelor-/Master-Studiengängen erfolgt in Bayern nicht. Denn Staatsprüfungen ermöglichen die mittelbare Einflussnahme des Staates auf die Studieninhalte. Aus bayerischer Sicht ist die Regelungsmöglichkeit der Inhalte der Lehramtsstudiengänge über eine Staatsprüfung grundsätzlich geboten.
3. Allerdings haben ca. 45 % der Hochschulabsolventen, die zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zugelassen werden, nämlich die Diplomhandelslehrer – demnächst Wirtschaftspädagogen mit Masterabschluss – schon bisher keine Erste Staatsprüfung abgelegt. Nachdem im Wintersemester 2004/2005 an der Technischen Universität München als Modellversuch der Diplomstudiengang Berufspädagogik eingerichtet wurde, werden in Kürze weitere 25 % der Studienreferendare den Vorbereitungsdienst durchlaufen, ohne eine Erste Staatsprüfung absolviert zu haben. Das Gros der Studierenden für das Lehramt an beruflichen Schulen legt also derzeit keine Erste Staatsprüfung, sondern eine Hochschulprüfung ab. Hierin liegen spezifische Ursachen dafür begründet, nur beim Lehramt für berufliche Schulen auf das Erste Staatsexamen zu verzichten. Diese Struktur soll künftig für alle beruflichen Fachrichtungen angeboten werden.
4. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen wird unter bestimmten Voraussetzungen die Diplom- oder Masterprüfung für Berufspädagogen gleichgestellt. Den Universitäten wird somit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bachelor-/Masterstudiengänge zu überführen. Absolventen dieser Studiengänge erwerben nach erfolgreichem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

5. Einige Universitäten und Fachhochschulen streben eine Kooperation bei der Ausbildung von Lehrkräften an beruflichen Schulen an. Im Rahmen einer solchen Kooperation soll die berufliche Fachrichtung in der Regel nicht ausschließlich, aber überwiegend an der Fachhochschule gelehrt, die Module bezüglich des Zweitfachs und der Erziehungswissenschaften sollen zum überwiegenden Teil an der Universität vermittelt werden. Ziel dieses Kooperationsmodells ist es auch, den Lehrermangel in bestimmten technischen Fachrichtungen zu verringern. Es muss allerdings erst erprobt werden, ob die kombinierte Ausbildung den fachlichen und pädagogischen Anforderungen für die Lehramtsausbildung an beruflichen Schulen genügt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Absolventen auch dieser Studiengänge nach erfolgreichem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erwerben.

B) Zu § 1

Zu Nr.1:

Dadurch, dass eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufspädagogen auch der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht, ist eine Umstellung auf die Bachelor-/Masterstruktur, daneben aber auch eine Weiterführung der Studiengänge Lehramt

an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an den Universitäten möglich. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig an allen Standorten eine Umstellung erfolgen wird mit der Folge, dass es beim Lehramt an den beruflichen Schulen keine Erste Staatsprüfung mehr geben wird.

Durch die Änderungen ist gewährleistet, dass der Masterabschluss Berufspädagogik nur dann zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst berechtigt, wenn er den inhaltlichen Anforderungen an das Lehramt an beruflichen Schulen genügt. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang ist deshalb dem Staatsministerium bereits im Vorhinein zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Verfahren wird bisher schon beim Studiengang Wirtschaftspädagogik praktiziert.

Zu Nr. 2:

Mit der Modellversuchsklausel besteht die Möglichkeit, ein integriertes Studium an Fachhochschulen und Universitäten für die Ausbildung von Lehrkräften an beruflichen Schulen zu erproben. Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht dem Kultusministerium eine Einflussnahme auf die Studieninhalte. Die Absolventen des kombinierten Studiengangs dürfen keine schlechteren Zugangsvoraussetzungen in den staatlichen Schuldienst haben als die herkömmlich ausgebildeten Lehramtsabsolventen. Deshalb wird der Zugang zum höheren Dienst ausdrücklich normiert.